

Kleine Anfrage

Einhaltung Werkverträge bei öffentlichen Bauten

Frage von Landtagsabgeordneter Frank Konrad

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 05. Juni 2019

In den nächsten Jahren werden einige grosse Bauprojekte durch das Land Liechtenstein umgebaut oder gebaut, sei es die Umsetzung der Schulbautenstrategie mit Neubau einer Schule in Ruggell oder dem Um- und Neubau beim Schulzentrum Mühleholz in Vaduz, der Neubau des geplanten Dienstleistungszentrums und der Umbau des Postgebäudes für die Landesbibliothek in Vaduz. In der Regel wird nach Auftragserteilung an die entsprechenden Baufirmen ein Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen. Dabei wird unter anderem geregelt, wann die Akontozahlungen oder Zahlungen an die Auftragnehmer auszuführen sind. Die Werkverträge und Rechnungen werden in der Regel von einem oder mehreren externen Büros überwacht. Dabei wird von den externen Büros kontrolliert oder bestätigt, ob die entsprechenden Arbeiten korrekt ausgeführt wurden, sodass die Akontozahlungen oder Zahlungen vom Auftraggeber ausgeführt werden können. Gibt das externe Büro die Zahlungen frei, dann sollte der Auftraggeber innerhalb der gängigen Frist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung die Rechnung begleichen. Werden die Rechnungen verspätet beglichen, weil das externe Büro überlastet ist, um die Kontrollen gemäss Werkvertrag auszuführen, und die Rechnungen verspätet an den Auftraggeber weitergeleitet werden, so muss der Unternehmer für das Land Liechtenstein Bank spielen. Das kann es in meinen Augen nicht sein, denn der Auftragnehmer muss seine Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern, den Zulieferanten sowie dem Staat einhalten. Um diesem Umstand entgegenzutreten zu können, stellen sich folgende Fragen:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die Zahlungen fristgerecht, das heisst in den üblichen 30 Tagen ab Rechnungsdatum, beim Konto des Unternehmers gutgeschrieben werden? Die Lösung, um in der Frist die ausstehenden Beträge überweisen zu können, kann aber nicht sein, dass die übliche Zahlungsfrist, wie in Fachkreisen diskutiert, von 30 Tagen auf zum Beispiel 60 Tage ausgeweitet wird.
2. Wie kann das für die Kostenkontrolle zuständige externe Büro bei den zu spät eingezahlten Rechnungen beim Auftragnehmer in die Pflicht genommen werden?
3. Kann die Durchführung der Kontrollen der externen Büros wie in der Schweiz zeitlich festgelegt werden?

Antwort vom 07. Juni 2019

Zu Frage 1:

Mit Beschluss vom 6. September 2016 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Ausschreibungs- und Vertragswesen für sämtliche Aufträge der Landesverwaltung modernisiert. Das Amt für Bau und Infrastruktur wurde beauftragt, neue Standardvorlagen für Werk- und Planerverträge, allgemeine Vertragsbedingungen (AVBs) und Ausschreibungsbestimmungen zu verwenden. Die Vertragsstandards und AVBs und Musterdokumente des Amts für Bau und Infrastruktur sind auf der Homepage der Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung aufgeschaltet. Die Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten sind im Standard Werkvertrag, der durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer sowie den externen Planer bzw. externen Bauleiter unterzeichnet wird, geregelt.

In den neuen Verträgen wird zwischen der Rechnungsprüfung für die Abschlagszahlungen und für die Schlussrechnungen unterschieden. Dies, um den Zahlungsverkehr bei einfachen Rechnungen zu beschleunigen.

Bei Rechnungen für Abschlagszahlungen muss die Rechnungskontrolle durch den externen Bauleiter innert 10 Tagen erfolgen. Stimmt die Rechnung wird diese zur Zahlung an den Auftraggeber weitergeleitet und von diesem innert 30 Tagen nach Eingang der kontrollierten Rechnung bezahlt. Nicht gerechtfertigte Rechnungen müssen durch die Bauleitung innerhalb von 10 Tagen zur Überarbeitung an den Unternehmer zurückgewiesen werden. Dieser stellt daraufhin eine abgeänderte Rechnung mit neuem Rechnungsdatum.

Schwieriger als einfache Akontozahlungen sind Schlussrechnungen. In diesem Fall ist die Frist für die Prüfung durch die externe Bauleitung naturgemäss länger als die üblichen 10 Arbeitstage. Im Standardwerkvertrag der Landesverwaltung ist eine Prüffrist von drei Monaten vorgesehen. Das Amt für Bau und Infrastruktur hat sich hier an den Bestimmungen der Interessengemeinschaft der privaten professionellen Bauherren der Schweiz (IPB) orientiert, welche ebenfalls eine Prüffrist von drei Monaten vorsehen (Ziff. 5 42 EIPB). Auch die SIA-Norm 118 sieht für umfangreiche oder besondere Arbeiten in Art. 154 Abs. 2 vor, dass im Werkvertrag drei Monate für die Rechnungsprüfung und Differenzbereinigung durch die externe Bauleitung vereinbart werden können. Die Zahlungsfrist beträgt wiederum 30 Tage ab Eingang der vom Bauleiter kontrollierten Rechnung.

Zu Frage 2:

Das Land Liechtenstein als Auftraggeber ist bei der Auftragsvergabe an das öffentliche Auftragswesen gebunden. Eine Möglichkeit, säumige externe Bauleiter zu sanktionieren besteht allenfalls nach Art. 35b Abs. 2 Bst. I des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Danach können Bewerber und Offertsteller vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen liessen, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten. Die Kostenkontrolle und Rechnungsprüfung stellt eine wesentliche Anforderung bzw. Vertragspflicht eines externen Bauleiters dar. Eine Möglichkeit des Auftraggebers bzw. des Amtes für Bau und Infrastruktur einen externen Vertragspartner, wie einen säumigen Bauleiter, zu sanktionieren, besteht z.B. in der Kürzung des Honorars bzw. im Einziehen des vorgenommenen Rückbehalts. Erst nach einer derartigen oder vergleichbaren Sanktionierung durch den Auftraggeber kann allenfalls in einem weiteren Schritt die genannte ÖAWG-Bestimmung angewendet werden und der Auftragnehmer von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer kann sich bei Problemen mit externen Bauleitern mit seinem Anliegen an den Auftraggeber wenden, um die Problematik zu erörtern.

Zu Frage 3:

Dies ist insbesondere durch die vorgenannten Bestimmungen in den Standarddokumenten der liechtensteinischen Landesverwaltung bereits geschehen. Externe Bauleiter und Planer unterzeichnen die Standardverträge zusammen mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und sind daher auch an die dort vereinbarten Fristen gebunden.